

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Obtronic GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle auch künftigen Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen mit der Obtronic GmbH. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich nur an Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Obtronic schließt Verträge ausschließlich unter Geltung vorliegender Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Obtronic abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Obtronic nicht an, es sei denn, dass Obtronic ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Obtronic gelten auch, wenn Obtronic in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Obtronic abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Angebote von Obtronic sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Bestellungen bei Obtronic können von Obtronic binnen 2 Wochen entweder schriftlich angenommen werden oder die Annahme erfolgt durch Lieferung der bestellten Ware.
- (3) Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme oder schriftliche Auftragsbestätigung seitens Obtronic oder Lieferung der bestellten Ware durch Obtronic.

§ 3 Leistung und Lieferung

- (1) Soweit Obtronic keinen Auftrag zur Entwicklung für ein Produkt oder für eine Serienfertigung hat, bestimmt sich das Leistungssoll Obtronic nach den vertraglichen Vorgaben des Auftraggebers in dessen Beschreibung und Plänen, wobei Pläne im Zweifelsfall Vorrang vor einer Beschreibung haben. Obtronic ist zur technischen und konstruktiven Änderung der nach den Vorgaben des Auftraggebers gefertigten Liefergegenstände berechtigt, soweit dadurch der Auftraggeber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und soweit die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstands nicht eingeschränkt wird. Soweit fertigungstechnisch möglich, wird Obtronic bei Erfordernis zur Änderung des Liefergegenstands zuvor die Zustimmung des Auftraggebers einholen.
- (2) Bei Aufträgen zur Lohnfertigung schuldet Obtronic nur den Montageerfolg.
- (3) Garantien werden von Obtronic nicht übernommen, es sei denn, anderes ist im Vertrag ausdrücklich schriftlich bestimmt. Dasselbe gilt für Zusicherungen jeglicher Art.
- (4) Obtronic ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- (5) Sofern schriftlich ausdrücklich nichts anderes vereinbart, schuldet Obtronic Lieferung „ab Werk“, die Leistungsgefahr geht auf den Auftraggeber nach Verladen am Betriebssitz von Obtronic über.
Wenn der Auftraggeber es schriftlich verlangt, wird Obtronic die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken und ist insoweit berechtigt, die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

- (6) Der Auftraggeber hat gegen Obtronic bei Nacherfüllung nur insoweit Anspruch auf Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, insoweit diese Aufwendungen nicht dadurch erhöht sind, als sie durch Verbringung der Liefersache an einen anderen Ort als dem Sitz des Auftraggebers verursacht sind, es sei denn, hinsichtlich der Verbringung wurde anderes schriftlich vereinbart.
- (7) Regressansprüche des Auftraggebers gegen Obtronic nach § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Zusagen vereinbart hat. Für den Umfang des Regressanspruchs des Auftraggebers gegen Obtronic gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner voranstehender § 3 Abs. 6.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Angaben zur Lieferzeit sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Beginn der von Obtronic angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller zur Produktion und Lieferung notwendigen, insbesondere technischen Details voraus.
- (2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Obtronic berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben daneben vorbehalten. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands auf den Auftraggeber über.
- (3) Hat Obtronic den Verzug lediglich durch leichte Fahrlässigkeit verursacht, so begrenzt sich eine Schadenersatzforderung für jeden Fall des Verzuges auf 5 % des Preises für die jeweils verspätete Lieferung. Durch diese Schadensbegrenzung wird die Verpflichtung des Auftraggebers zum Schadensnachweis dem Grunde und der Höhe nach nicht aufgehoben.
- (4) Soweit Obtronic zu Teillieferungen entsprechend § 3 Abs. 4 berechtigt ist, ist Obtronic auch berechtigt, diese Teillieferungen in Rechnung zu stellen und der Auftraggeber verpflichtet, zu bezahlen.
- (5) Obtronic haftet nicht für Lieferausfall bzw. verspätete Lieferung der Lieferanten an Obtronic, insoweit Obtronic kein Verschulden trifft. Obtronic wird um Ersatzlieferung bemüht sein; bei Material bzw. Konstruktionsvorgaben in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Preise gelten je Bestellung, falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Erfolgt eine Lieferung von Obtronic länger als 4 Monate nach Eingang der Bestellung, ohne dass dafür Obtronic ein Verschulden trifft, so ist Obtronic berechtigt, den Preis zu erhöhen um die Erhöhung der Mehrwertsteuer und um den Prozentsatz, um den sich bei Obtronic die Löhne und der Preis für den Materialbezug erhöht haben.
- (2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten die Preise „ab Werk“ Obtronic ausschließlich Verpackung; die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen Obtronic nicht eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Obtronic anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Forderungssicherung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Obtronic behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem entsprechenden Liefervertrag vor.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber Obtronic unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Obtronic Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Obtronic die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber Obtronic für den entstandenen Ausfall.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Auftraggeber tritt an Obtronic bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer in Höhe der Forderungen Obtronic ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis Obtronic, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Obtronic verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt aber Voranstehendes ein, so kann Obtronic verlangen, dass der Auftraggeber die an Obtronic abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Die Verarbeitung des Liefergegenstands seitens des Auftraggebers wird stets für Obtronic vorgenommen, ohne dass hierfür Obtronic Pflichten gegenüber dem Auftraggeber erwachsen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht Obtronic gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Obtronic das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstands zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (5) Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht Obtronic gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Obtronic das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber an Obtronic anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum auch für Obtronic.
- (6) Obtronic verpflichtet sich, die Obtronic zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten für Obtronic die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Obtronic.

§ 7 Sachmangelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Zeigt der Auftraggeber Obtronic bei Serienfertigung einen Mangel nicht binnen einer Woche nach bekannt werden beim Auftraggeber schriftlich an, so verliert der

- Auftraggeber Ersatzansprüche für Lieferungen nach Ablauf der vorgenannten Wochenfrist. Der Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.
- (3) Bei Lohnfertigungen hat Obtronic nur eine visuelle Prüfpflicht für die vom Auftraggeber vorgegebenen Bauteile und für das nach Vorgaben des Auftraggebers gefertigte Produkt. Über die visuelle Prüfung hinausgehende Prüfungen und Überwachungen obliegen dem Auftraggeber. Für andere als vom Auftraggeber vorgegebene Teile haftet Obtronic mit der sonstigen Haftungseinschränkung nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Obtronic ist berechtigt, nach seiner Wahl die Nacherfüllung zu leisten durch Nachbesserung oder Neulieferung. Schlägt die von Obtronic gewählte Art der Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme. Die Abnahme erfolgt entweder mit Weiterverarbeitung des Liefergegenstands durch den Auftraggeber, spätestens wenn dessen Rügefrist gem. § 377 HGB abgelaufen ist, gilt der Liefergegenstand als abgenommen. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen dem Grunde nach

- (1) Ausgeschlossen ist innerhalb der gesetzlichen Haftungsbestimmungen die Haftung Obtronic sowie die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Obtronic für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nur, sofern diese leicht fahrlässige Pflichtverletzungen keine vertragswesentlichen Pflichten, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder Schäden aus übernommenen Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Wird eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, beschränkt sich die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Eine vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossenen Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Obtronic nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung; dies gilt nicht bei Personenschäden.
- (3) Unabhängig von einem Verschulden Obtronic bleibt eine etwaige Haftung Obtronic bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

§ 9 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Obtronic. Ausgenommen nur hat Obtronic das Recht, den Auftraggeber auch am Sitz dessen Unternehmung zu verklagen.

§ 10 sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Es gilt für die gesamten Vertragsverhältnisse das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen auf jeden Fall der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist auch eingehalten im Fax und E-Mail-Verkehr.
- (3) Ist oder wird eine Vertragsbestimmung ungültig, so werden die Vertragsparteien die ungültige Bestimmung nach Treu und Glauben ersetzen.

Stand: September 2006